

Einleitung

Das Recht auf Gesundheit und das psychophysische Wohlbefinden der Mitglieder stellt einen absolut vorrangigen Wert dar, der auch über sportlichen Ergebnissen steht. Ein grundlegendes Recht der Mitglieder ist es, mit Respekt und Würde behandelt und vor jeder Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt sowie jeglicher anderen Form der Diskriminierung, wie sie im Gesetzesdekret Nr. 198/2006 vorgesehen ist, geschützt zu werden – unabhängig von ethnischer Herkunft, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögensstatus, Herkunft oder körperlicher, intellektueller, sozialer oder sportlicher Bedingung. Mit diesem Dokument beabsichtigt der ASV Eppaner Burgenläufer, die oben genannten Grundsätze umzusetzen, um den darin verankerten Schutzansprüchen effektiv gerecht zu werden.

Art. 1 – Ziele

1. Dieses Dokument regelt und definiert die Instrumente zur Prävention und Bekämpfung jeder Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Religion, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder aus den im Gesetzesdekret Nr. 198/2006 genannten Gründen, die den Mitgliedern, insbesondere Minderjährigen, innerhalb des Sportclub Merano ASD (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) zugefügt werden.
2. Die in dieser Regelung enthaltenen Vorschriften orientieren sich an den derzeit gültigen Leitlinien des CONI (Italienisches Olympisches Komitee) und stellen eine Reihe von Verhaltensregeln dar, an die sich alle Mitglieder des Vereins halten müssen, um:
 - a) das Recht aller Mitglieder auf Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung zu fördern;
 - b) eine inklusive Kultur und ein Umfeld zu fördern, das die Würde und die Rechte aller Mitglieder, insbesondere Minderjähriger, respektiert, Gleichheit und Fairness gewährleistet und Diversität wertschätzt;
 - c) die Mitglieder über ihre Rechte, Pflichten, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aufzuklären;
 - d) geeignete Maßnahmen, Verfahren und Schutzpolitiken (Safeguarding) zu definieren und umzusetzen, auch in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des von der Vereinigung

eingesetzten Safeguarding Officers, um das Risiko schädigender Handlungen gegen Rechte, insbesondere von minderjährigen Mitgliedern, zu minimieren;

e) eine zügige, wirksame und vertrauliche Bearbeitung von Meldungen über Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sicherzustellen und die Hinweisgeber zu schützen; ASV Eppaner Burgenläufer

f) Mitglieder, auch Minderjährige, über Maßnahmen und Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie insbesondere über die Verfahren zur Meldung solcher Vorfälle

zu informieren; die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Initiativen der nationalen Komitees im Rahmen der Safeguarding-Politiken zu fördern;

g) die Einbindung aller Personen, die in irgendeiner Funktion oder Rolle an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind, in die Umsetzung der Schutzmaßnahmen, Verfahren und Safeguarding Politiken des Vereins zu gewährleisten.

Art. 2 – Anwendungsbereich

Die Personen, die zur Einhaltung dieses Dokuments verpflichtet sind, umfassen:

a) alle Mitglieder des ASV Eppaner Burgenläufer.

b) alle Personen, die ein Arbeits- oder Freiwilligenverhältnis mit dem Verein unterhalten; c) alle Personen, die in irgendeiner Form eine Beziehung zum Verein haben.

Art. 3 – Verhaltensregeln

Der Verein hat die Pflicht, seine Strukturen und Handlungsweisen so zu gestalten, dass die in Artikel 1 genannten Ziele umgesetzt werden. Dabei sind die folgenden Verhaltensnormen einzuhalten:

a) Sicherstellung eines Umfelds, das von Gleichheit, Freiheit, Würde und Unverletzlichkeit der Person geprägt ist: • Trainingszeiten und Wettkampfbeteiligung sind so zu planen, dass keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, kultureller Zugehörigkeit usw. erfolgt. • Benachteiligte Minderjährige sollen gerecht auf Teams oder Trainingsgruppen verteilt werden, um Integration zu fördern.

b) Respektvolle Behandlung aller Mitglieder unabhängig von Alter, Ethnie, sozialer Herkunft, politischer Meinung, religiöser Überzeugung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung usw.: • Technische Regeln sind so festzulegen, dass jeder Athlet individuell betreut werden kann. • Es muss eine ausreichende Anzahl an Trainern für die jeweilige

Zusammensetzung der Gruppen vorhanden sein. • Techniker, Athleten und Funktionäre sollen eine diskriminierungsfreie Sprache verwenden.

c) Sportliche Aktivitäten im Einklang mit der physischen, sportlichen und emotionalen Entwicklung der Athleten durchführen: • Minderjährige sollen in Gesprächen zu ihren sportlichen Zielen und Wünschen angehört werden. • Die sportliche Planung jedes Athleten muss dessen Fähigkeiten und Ambitionen berücksichtigen.

d) Beachtung von Belastungssituationen, auch im Zusammenhang mit Essstörungen, insbesondere bei Minderjährigen: • Unterstützung der Trainer durch spezialisierte Fachkräfte. • Während des Trainings sollen zusätzliche Personen anwesend sein, die das Verhalten der Athleten überwachen. • Ernährungsbildungsprogramme sind einzuplanen. • Eine Ansprechperson innerhalb des Vorstands soll für den Dialog mit Athleten, insbesondere Minderjährigen, benannt werden, um Anzeichen von Unwohlsein zu erkennen.

e) Unverzügliche Meldung von relevanten Umständen an Sorgeberechtigte oder zuständige Überwachungsstellen: • Bestimmung der meldepflichtigen Personen und der Umstände, die gemeldet werden müssen, auch im sportfremden Bereich. • Benachrichtigung der Eltern über das Fernbleiben von Minderjährigen bei Wettkämpfen oder Trainings.

f) Konsultation des Verantwortlichen für Safeguarding-Politik bei Verdacht auf relevante Verhaltensweisen gemäß diesem Dokument.

g) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung durch folgende Verhaltensweisen: • Vermeidung körperlicher Kontakte zwischen Athleten und Trainern oder Funktionären. • Sensibilisierung für eine angemessene Sprache und Vermeidung diskriminierender, sexistische oder rassistische Ausdrücke. • Einzeltrainings in nicht frequentierten Räumen nur in Anwesenheit eines weiteren Funktionärs. • Bei medizinischen oder physiotherapeutischen Behandlungen sollte eine Person desselben Geschlechts wie der Athlet oder ein Elternteil anwesend sein. • Förderung eines professionellen Umgangs zwischen Trainern und Funktionären, um peinliche Situationen zu vermeiden. • Zusätzliche Verhaltensregeln bei spezifischen Situationen im Verein: • Trainer dürfen die Umkleieräume nicht betreten, wenn Athleten anwesend sind. • Auf Reisen sind logistische Lösungen zu finden, um ein gemeinsames Zimmer von Trainern und Athleten zu vermeiden. • Beim Abholen von Athleten von ihrer Residenz sollten stets mindestens zwei Funktionäre anwesend sein. • Bei Unterbringung von minderjährigen Athleten außerhalb ihres Wohnorts ist der Zugang von Trainern oder Funktionären auf Kontrollzwecke zu beschränken, die stets von mindestens zwei Personen, davon einer desselben Geschlechts wie die Athleten, durchgeführt werden. • Verhaltensregeln für Athleten in Umkleieräumen sollen Mobbing oder Cybermobbing entgegenwirken. Artikel 4 – Schutz von Minderjährigen – Pflichten 1. Alle Personen, die innerhalb des Vereins –

unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit – Funktionen ausüben, die regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen erfordern, müssen eine Kopie des polizeilichen Führungszeugnisses gemäß geltendem Recht vorlegen.

Artikel 5 – Verantwortlicher für Safeguarding

1. Der Verein ernennt einen Verantwortlichen für den Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung und meldet diese Ernennung im Rahmen der Verbandszugehörigkeit an die zuständige Organisation.
2. Der Safeguarding-Verantwortliche muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Keine Verurteilungen für spezifische Verbrechen, insbesondere in den Bereichen sexueller Missbrauch, Kinderpornografie oder Diskriminierung;
 - b) Keine sportrechtlichen Disqualifikationen oder Verbote für mehr als ein Jahr in den letzten zehn Jahren;
 - c) Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungen des CONI oder Besitz entsprechender Qualifikationen.
3. Die Ernennung wird durch Veröffentlichung und Aushang bekanntgegeben und in die föderale Verwaltungsdatenbank eingetragen.
4. Der Safeguarding-Beauftragte hat eine Amtszeit von einem Jahr und kann wiedergewählt werden. Weitere Details zur Rolle, Verantwortung und Amtsenthebung sind im Dokument festgelegt.

Artikel 6 – Meldepflicht

1. Jede Person, die von relevanten Verhaltensweisen im Sinne dieses Reglements Kenntnis erhält, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Safeguarding-Beauftragten zu melden.
2. Bei Verdacht kann Rücksprache mit dem Safeguarding-Beauftragten gehalten werden.

Art. 7 – Verbreitung und Umsetzung

1. Die Vereinigung verpflichtet sich, unter Hinzuziehung des Verantwortlichen für Safeguarding-Politiken, zur Veröffentlichung und umfassenden Verbreitung dieses Dokuments und des Verhaltenskodexes zum Schutz von Minderjährigen, um Belästigungen, geschlechtsspezifische Gewalt und jede andere Form der Diskriminierung unter ihren Mitgliedern und Freiwilligen zu verhindern, die in irgendeiner Funktion oder Rolle an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind. Darüber hinaus stellt sie alle möglichen Instrumente zur Verfügung, die die vollständige Umsetzung fördern, führt Überprüfungen in Bezug auf

Verstöße gegen die Vorschriften durch und teilt Informationsmaterial, das der Sensibilisierung und Prävention von Essstörungen bei Sportlern dient.

2. Dieses Dokument wird auf der Website des Vereins veröffentlicht, sofern verfügbar, und/oder am Sitz der Organisation ausgehängt. Es wird allen Mitarbeitenden, unabhängig vom Grund ihrer Zusammenarbeit, zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Verhältnisses mit der Organisation zur Kenntnis gebracht.

Art. 8 – Sanktionen

Es kann vorgesehen werden, dass – unbeschadet der Anwendung der von den CONI Regelungen vorgesehenen Sanktionen – gegen alle Personen, die gemäß den Bestimmungen von Art. 2 zu den Kategorien gehören, die zur Einhaltung der in diesem Dokument enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind, und die sich entgegen diesen Vorschriften verhalten, Sanktionen verhängt werden können, die je nach Schwere des Fehlverhaltens abgestuft sind. Zum Beispiel: Verwarnung, Geldstrafe, Ausschluss von der sportlichen Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum, sofern dies durch das eingegangene Vertragsverhältnis mit dem Mitglied oder die Regelungen der Vereinigung vorgesehen ist.

Art. 9 – Schlussbestimmungen

1. Dieses Dokument wird vom Vorstand des Vereins mindestens alle vier Jahre sowie bei Bedarf aktualisiert, um etwaige neue Bestimmungen des Nationalen Vorstands des CONI (Italienisches Olympisches Komitee), Änderungen und Ergänzungen der von der Ständigen Beobachtungsstelle des CONI für Safeguarding-Politiken genehmigten Grundsätze, deren Empfehlungen sowie Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des CONI zu berücksichtigen.

2. Vorschläge zur Änderung dieses Dokuments müssen dem zuständigen Gremium des Vereins zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

3. Für nicht ausdrücklich geregelte Punkte wird auf die Bestimmungen der Satzung des Vereins sowie auf die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mitgliedern und den Ethikkodex verwiesen.

4. Diese Verordnung, die vom Vorstand genehmigt wurde, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eppan, August 2025